Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 395
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stephan Lenz und Dirk Stettner (CDU)

vom 06. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

zum Thema:

Datenschutz-Probleme lösen, um die Digitalisierung der Berliner Verwaltung in Zeiten der Corona-Krise voranzubringen

und **Antwort** vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU) und Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23395
vom 06. Mai 2020
über Datenschutz-Probleme lösen, um die Digitalisierung der Berliner Verwaltung in Zeiten der Corona-Krise voranzubringen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die gerade während der aktuellen Corona-Krise hohe Nutzung digitaler Kommunikationsmittel wie Messenger-Dienste und Videokonferenzsysteme durch Mitarbeiter der Berliner Verwaltung, in Hinblick auf die bestehenden Datenschutzrichtlinien?

Zu 1.:
Die für IT zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat bereits vor und auch während der Corona-Zeit umfangreiche und vorbeugende Maßnahmen ergriffen, um sowohl eine datenschutzkonforme, als auch sichere Nutzung der IT vor Ort in den Behörden und im Homeoffice sicherzustellen. Hintergrund ist die Einschätzung, dass der Schutz gegen Schadsoftware, Datenverlust, Datendiebstahl und Datenmanipulation ebenso wichtig ist, wie der Schutz der Bevölkerung vor Corona durch eine handlungsfähige Verwaltung.
Gerade zu Beginn der Pandemie rückte die Aufgabe, insbesondere das Schlüsselpersonal der Berliner Verwaltung im Homeoffice arbeitsfähig zu machen, aus Sicht der IKT-Steuerung an oberste Stelle. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat in mehreren Informationen an die Verwaltungsmitarbeitenden den Handlungsrahmen für sicheres Arbeiten im Homeoffice kommuniziert und darin deutlich gemacht, welche IT-Ausstattung im Pandemiefall genutzt werden darf und welche nicht. IT-Lösungen, die zu Lasten der Informationssicherheit gehen, wurden und werden nicht zugelassen.
Zur sicheren Nutzung von basalen Kommunikations-Funktionalitäten Mail, Kalender und Kontakte wurde die Nutzung des „BlackBerry-App“-Angebots des ITDZ Berlin in Verbindung mit dienstlichen und auch privaten Smartphones und Tablets freigegeben. Die App stellt eine Rückfalloption zur Ermöglichung von verwaltungsinterner Kommunikation dar.

Die Einrichtung von Videokonferenzsystemen wurde seitens der IKT-Steuerung zunächst nicht priorisiert. Vorrang hatte zunächst die Gewährleistung basaler Kommunikationsmöglichkeiten sowie die Netzstabilität des Berliner Landesnetzes.
Nachfolgend wurde die Möglichkeit geschaffen, Videokonferenzen über das Produkt Nextcloud durchzuführen. Hierfür wurde den Haupt- und Bezirksverwaltungen ein begrenztes Kontingent für einen definierten Nutzerkreis zur Verfügung gestellt.
Angesicht der intensiveren Nutzung von IKT-gestützter Heimarbeit und die Erweiterung der Zugänge zu E-Mail und Kalender wurde auf die erhöhte Sensibilisierung von Beschäftigten bei der Nutzung privater Internetzugänge sowie auf vermehrte Phishing-Mails hingewiesen.
Der Einsatz weiterer Tools für kollaboratives Arbeiten wurde nur gestattet, sofern der Einsatz nicht zuvor von durch Festsetzung der IKT-Staatssekretärin gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EGovG Bln explizit „verboten“ oder ein Alternativ-Produkt mit dem Status „verbindlich“ in der IKT-Architekturliste der Berliner Verwaltung festgelegt wurde. Die Nutzung durch die Behörden erfolgt hierbei in Eigenverantwortung (d.h. insbes. hinsichtl. Datenschutz und IKT-Sicherheit).
Um das Berliner Landesnetz zu schützen, wurden unsichere Kontakte zu nicht von der Verwaltung geschützter IT, wie z.B. privaten Speichern in einer Cloud oder auf ungesicherten USB-Sticks, verboten. Auch die dienstliche Nutzung von einigen sicherheitskritischen Messenger-Diensten, wie beispielsweise WhatsApp, wurde untersagt.
In Bezug auf die Informationssicherheit sieht der Senat die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel nach freiem Ermessen als kritisch an.
Entsprechende Anfragen der Dienststellen an die IKT-Steuerung wurden im Einzelfall zur Bewertung des Schutzbedarfes mit Hinweisen unterstützt. Die Verantwortung für die Nutzung der Dienste unter Einhaltung der landesweiten Vorgaben zur Informationssicherheit liegt bei den jeweiligen Behörden und Einrichtungen. Das gilt im Besonderen für den Datenschutz und die diesbezüglich erforderliche Dokumentation. Da die Kontrollrechte für den Datenschutz nicht beim Senat liegen, sind diesbezüglich keine weiteren Informationen zugänglich.

2. Welche digitalen Messenger-Dienste und Videokonferenzsysteme nutzt die Berliner Verwaltung (bitte aufgeteilt nach Behörde und Bezirk)?

Zu 2.:
Der Einsatz von Tools für kollaboratives Arbeiten ist nur dann gestattet, sofern der Einsatz nicht explizit „verboten“ oder ein Alternativ-Produkt mit dem Status „verbindlich“ in der IKT-Architekturliste der Berliner Verwaltung festgesetzt wurde. Bezüglich der Messenger-Dienste WhatsApp, Facebook Messenger, Hangouts, ICQ, Instagram Messenger, Signal, Snapchat, Telegram, Viber, und WeChat wurde bereits im Januar 2020 ein explizites Verbot über die IKT-Architektur ausgesprochen. Als beobachtet (d.h. hinsichtlich ihrer Einsetzbarkeit noch nicht abschließend entschieden) sind Cisco Jabber, Skype, Threema und Wire aufgeführt. Bezüglich Web- und Videokonferenzlösungen sind in der IKT-Architekturliste aktuell keine Produkte verboten oder als Standard gesetzt. Aktuell wird für die Berliner Verwaltung jedoch beim ITDZ das datenschutz- und IKT-sicherheitskonforme Produkt Nextcloud als Video- und Telefonkonferenzsystem als Software as a Service für den befristeten Zeitraum von sechs Monaten angeboten und zur Nutzung empfohlen. Zusätzlich wurde die Nutzung von Videokonferenzräumen über das Angebot der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) ermöglicht.

Eine konkrete Auflistung der von der Berliner Verwaltung genutzten Dienste liegt an zentraler Stelle nicht vor und kann aufgrund der Fokussierung des Senats auf die Bekämpfung der Corona-Krise kurzfristig auch nicht beschafft werden.

3. Wer ist für die Auswahl der zu nutzenden Messenger-Dienste und Videokonferenzsysteme zuständig und wer übernimmt in diesem Kontext die datenschutzrechtliche Bewertung?

Zu 3.:
Über die Auswahl von zu nutzenden Messenger-Diensten und Videokonferenzsystemen entscheiden die jeweiligen Dienststellen. Dabei sind die Vorgaben der IKT-Staatssekretärin nach § 21 Abs. 3 Satz 2 EGovG Bln zu berücksichtigen. Dabei können zum Beispiel Standards festlegt und auch einzelne Lösungen verboten werden. Wie dargestellt ist dies auch geschehen. Eine abschließende Bewertung aus Sicht des Datenschutzes obliegt den jeweiligen Behörden und Einrichtungen, da über die genannten Kommunikationssysteme stets eine Vielzahl möglicher fachlicher Prozesse abgebildet werden kann.

4. Gibt es besonders aktuell einen Austausch über sinnvolle Softwarelösungen mit Bundesbehörden und anderen Landesregierungen und wenn ja, wird in diesem Zuge auf Best Practice Modelle zurückgegriffen, um Sicherheitslücken in den einzelnen Systemen schnellstmöglich neu bewerten zu können?

Zu 4.:
Der Senat ist über die entsprechenden Gremien vor allem des IT-Planungsrats dauerhaft mit dem Bund sowie den anderen Landesregierungen auch zu aktuellen Themen wie der Bewältigung der Corona-Krise aus IKT-Sicht im Gespräch.

5. Ist dem Senat bekannt, dass die Berliner Datenschutzbeauftragte Maja Smoltczyk die von der Berliner Verwaltung genutzten Dienste und Software, als teilweise unsicher und datenschutzrechtlich inakzeptabel deklariert und wenn ja, welche Dienste/Software sind hiervon betroffen und dürfen Mitarbeiter der Verwaltung diese Anwendungen dann nicht weiter benutzen?

Zu 5.:
Die Hinweise der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind dem Senat bekannt und fließen laufend in die Standardisierung ein. Gemäß dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht 2019 ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig, cloudbasierte Dienste und Software zu nutzen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass die Vorgaben der DS-GVO eingehalten werden.
Mit Blick auf das im Umfeld Home-Office bzw. Home-Schooling (z.B. bei Themen wie Anwesenheit und Bewertung und Erfassung individueller Leistungen) auf die privaten Internetanschlüsse (i.V.m. den IP-Adressen, Geo-Lokalisierung usw.) anzuwendende Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung wäre eine Nutzung von Diensten von Anbietern, die nicht ausschließlich EU- Recht unterliegen, ausgeschlossen bzw. sehr kritisch zu prüfen. Das beträfe u.a. auch Video-Konferenzanbieter mit Sitz außerhalb der EU. Die Sensibilisierung zu den Sachverhalten der informationellen Selbstbestimmung in Umsetzung der DS-GVO bedarf mit Blick auf die Beispiele aus Veröffentlichungen in Presse und Medien einer weiteren Vertiefung in den öffentlichen Einrichtungen, damit zukünftig die Nutzung datenschutzkritischer Angebote unterbleibt.
Zu den bisher konkret vorgenommenen Standardisierungen siehe auch Antworten zu Frage 2.

6. Bis wann plant der Senat, dafür Sorge zu tragen, dass die Berliner Verwaltung datenschutzgerechte, anwendungsfreundliche und sichere Kommunikationsmittel nutzen kann?

Zu 6.:
Die Dienststellen sind laufend aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gehalten, ausschließlich datenschutzfreundliche und sichere Kommunikationsmittel einzusetzen. Wie dargestellt hat die für die IKT-Steuerung zuständige Senatsverwaltung bereits vor und auch während der Corona-Krise diverse Standardisierungen im Bereich der Kommunikationsmittel vorgenommen. Die aktuellen Standards werden zweimal jährlich aktualisiert und den Behörden übermittelt.

7. Plant der Senat eine offizielle Lockerung der geltenden Datenschutz-Bestimmungen während der Corona-Krise, um Mitarbeitern der Berliner Verwaltung schnellstmöglich datenschutzkonforme Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen?

Zu 7.:
Nein, eine Lockerung der geltenden Datenschutz-Bestimmungen ist nicht vorgesehen, auch nicht zeitlich befristet für die Zeit der Corona-Pandemie. Gleichwohl hat der Senat insoweit vorübergehend Lockerungen vorgenommen, als dass das in der landesweiten IKT-Strategie festgelegte „Bring Your Own-Device-Verbot“ zur Nutzung privater Endgeräte für die folgenden beiden Einsatz-Szenarien teilweise und vorübergehend außer Kraft gesetzt wurden:
1. Nutzung einer App zur sicheren Bearbeitung von dienstlichen E-Mails und Kalendereinträgen auf privaten Endgeräten,
2. Nutzung eines sicheren Bootsticks mit eigenem Betriebssystem in Verbindung mit privaten Endgeräten. Die Nutzung durch die Beschäftigten erfolgt freiwillig und wurde mit dem Hauptpersonalrat sowie der Hauptschwerbehindertenvertretung abgestimmt. Beide Anwendungsszenarien stellen keine Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dar.

8. Wie lautet die datenschutzrechtliche Beurteilung des Senats mit Blick auf die Nutzung von Privatgeräten der Mitarbeiter der Berliner Verwaltung, da nicht ausreichend Laptops für die Nutzung im Homeoffice zur Verfügung gestellt werden und welche kurzfristigen Lösungen werden hierfür erarbeitet?

Zu 8.:
Siehe Antwort zu 7.

Berlin, den 25. Mai 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport